



Amtssigniert. SID2025051047774
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

BH Innsbruck, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck, Österreich

lt. Verteiler

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Gewerbe

Mag.^a Lisa Anna Hosp
Gilmstraße 2
6020 Innsbruck
+43 512 5344 5127
bh.innsbruck@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IL-BA-918/8/148-2025

Innsbruck, 07.05.2025

**HOFER Kommanditgesellschaft, Hoferstraße 1, 6421 Rietz;
Verfahren nach der GewO 1994 zur Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage „Hofer-Filiale“
am Standort in 6410 Telfs, Saglstraße 69, auf GstNr. 3920/216, KG Telfs;
Kundmachung der mündlichen Verhandlung**

KUNDMACHUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 08.09.2004, Zl. 3.1-918/00-H-7, wurde der HOFER Kommanditgesellschaft die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Betriebsanlage „Hofer-Filiale“ am Standort in 6410 Telfs, Saglstraße 69, erteilt.

Die HOFER Kommanditgesellschaft, Hoferstraße 1, 6421 Rietz, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck mit Eingabe vom 18.04.2025, unter Einreichung von Projektunterlagen (4-fach), um gewerberechtliche Genehmigung der Änderung der zuletzt mit Bescheid vom 25.04.2023, IL-BA-918/8/143-2023, geänderten Betriebsanlage am Standort in 6410 Telfs, Saglstraße 69, auf GstNr. 3920/216, KG Telfs, angesucht.

Zur Feststellung des für die Erledigung maßgebenden Sachverhaltes wird für

Dienstag, den 20.05.2025 um 10:45 Uhr

eine Verhandlung an Ort und Stelle

(Saglstraße 69, 6410 Telfs)

anberaumt.

Sie werden eingeladen, am Termin **an Ort und Stelle** teilzunehmen. Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie allenfalls im Verteiler neben Ihrem Namen angeführte weitere Unterlagen zur Verhandlung mit.

Projektkurzbeschreibung

Für die oben angeführte Filiale wurde mit Bescheid vom 08.09.2004 mit Zahl: 3.1-918/00-H-7, die Betriebsanlagengenehmigung erteilt.

Hiermit sucht die HOFER KG, Zweigniederlassung Rietz, um die zusätzliche Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung entsprechend den beiliegenden Projektunterlagen am Standort 6410 Telfs, Saglstraße 69, GST. Nr. 3920/216, KG 81310 Telfs, an, insbesondere:

- Erneuerung/Austausch der Gewerbekälteanlage auf neue Verbundanlage mit neuen Kühlmöbeln
- steckerfertige Kühlmöbel werden durch Kühlmöbel, die an die Kälteanlage angeschlossen sind, ersetzt
- Beheizung und Kühlung erfolgt durch neue Deckengeräte, die an der Gewerbekälteanlage angeschlossen sind
- Ausbau der bestehenden Gasheizung und Splitklimaanlage
- Umbau/Erweiterung der Kühl- und Tiefkühlzelle

Die genehmigten Betriebs-, Öffnungs- und Anlieferzeiten bleiben unverändert.

Am Gebäude selbst und auch im Freien werden durch den Austausch der Kälteanlage keine weiteren Änderungen vorgenommen.

Die genehmigte Verkaufsfläche wird durch die Änderungen weiterhin eingehalten.

Technische Beschreibung Heizung-Sanitäre-Lüftung-Klima

1. ALLGEMEINE ANGABEN

1.1 Gebäudedaten:

Hofer-Filiale in Telfs Sagl

Bauherr: Hofer KG

Geschosse:

Erdgeschoß

2. PLANUNGS- UND NUTZUNGSDATEN

2.1 Meteorologische Bemessungswerte:

Heizlast berechnet auf eine Außentemperatur von -13°C

2.2 Nutzungszeiten der Heizung und Klima:

Die Heizung und Klima steht ganzjährig zur Verfügung.

Anlagen-Betriebszeiten:

Die Heizungs- und Lüftungsanlage ist 24 Stunden am Tag betriebsbereit. Je nach Erfordernis kann geheizt oder gekühlt werden. In der bestehenden Backbox ist die Kühlung ganzjährig betriebsbereit.

3. ANFORDERUNGEN AN DIE ANLAGE

3.1 Raumlufzustände:

Sozialräume	+21°C	50 % rel.F.
Verkaufsraum	+19°C	50 % rel.F.
Verkaufsraum Kassenbereich	+19°C	50 % rel.F.
WC-Anlagen	+18°C	50 % rel.F.
Technikraum	+22°C	50 % rel.F.
Lager	+18°C	50 % rel.F.

4. HEIZUNG UND KLIMA

4.1 Heizung:

4.1.1 Aufgabe des Systems:

Das System dient zur Wärmeversorgung der Heizungsanlage der einzelnen Räume. Die Energieversorgung erfolgt durch die Gewerbekälte. Die Übergabestation von der Gewerbekälte zur Heizungsanlage wird vom Lieferant der Gewerbekälte gestellt. Die technischen Daten sind den Einreichunterlagen der Kältefirma zu entnehmen. Die Leistungsschnittstelle ist auf dem Einreichplan ersichtlich.

Die Beheizung der einzelnen Räume erfolgt über Deckenluftheritzer.

4.1.2 Netz:

Das Leitungsnetz der Heizungsinstallation besteht aus C-Stahlrohren und Metallverbundrohren und ist eine geschlossene Anlage mit 1,2 bar Anlagendruck. Das Sicherheitsventil ist auf 3 bar Abblasdruck eingestellt. Die max. Anlagentemperatur beträgt 45°C. Die Betriebstemperatur beträgt 40°C.

Auslegungstemperatur Verkaufsraum: 40/32 °C

Auslegungstemperatur Sozialräume: 40/32 °C

Auslegungstemperatur Lager: 40/32 °C

4.1.3 Hydraulisches Konzept:

Es gibt im Lager eine Übergabestation von der Gewerbekälte. Diese Übergabestation beinhaltet unter anderem einen Wärmetauscher, wobei die Energie des Kältemittels an das Pumpenwarmwasser übertragen wird.

4.1.4 Wärmedämmung:

Die Heizungsleitungen werden entsprechend der gültigen ÖNORM H 5155:2024 ausgeführt.

4.1.4 Änderungen:

Die bestehenden Splitklimaanlagen werden zur Gänze ausgebaut. Ebenso wird die bestehende Beheizung mittels Gaskessel aufgelassen.

4.1.5 Brandschutz:

Bei Durchdringen von Brandabschnitten werden sämtliche Leitungen mit zugelassenen Systemen von einer Fachfirma abgeschottet.

4.2 Gebäudekühllast:

Die Gebäudekühllast wird nach der VDI 2078 berechnet

4.2.1 Raumkühlung:

Über die Übergabestation wird im Sommer die erforderliche Kühlleistung zur Verfügung gestellt. Über die installierten Deckenluftheritzer kann über das selbe Leitungssystem im Sommer gekühlt werden. Die Regelung erfolgt über entsprechenden Zonenventile an den einzelnen Deckenluftheritzern.

Die Klimatisierung der Backbox erfolgt direkt von der Gewerbekälte und ist den Projektunterlagen der Fa. Carrier zu entnehmen.

5. SANITÄRE ANLAGE

5.1 Rohrleitungen:

Die Rohrleitungen ab dem Kaltwasserzähler für Warm- und Kaltwasser werden an den Zubau angepasst.

5.2 Abwassersystem:

Die Abflussleitungen für das Kondensat der Klimaanlage sind aus Kunststoff und an exponierten Stellen zusätzlich schallisoliert. Diese werden an den bestehenden Gemeindekanalanschluss angeschlossen.

5.3 Schmutzwasserabfluss:

Ansuchen um die Genehmigung bzw. um die Beibehaltung zur Einleitung der Abwässer in den Ortskanal.

Berechnung der Schmutzwasserbelastung Q_{ww} nach EN 12056-2:

$$Q_{ww} = k \times \sqrt{\text{SummeDU}}$$

Bezeichnung	Stück	DU	Aws ges.
WC m. 9l Spülkasten	2	2,5	5
Spüle, Waschtrog	3	0,8	2,4
WT	3	0,5	1,5
Urinal	1	0,5	0,5
Bodenablauf DN100	1	2,0	2
Summe			11,4

$$k = 0,5$$

$$Q_s = 1,69 \text{ l/s}$$

5.4 Warmwasseraufbereitung:

Die Warmwasseraufbereitung bleibt im Bestand unverändert.

5.5 Wärmedämmung:

Die neuen Wasserleitungen werden entsprechend der gültigen ÖNORM H 5155:2024 ausgeführt.

5.6 Brandschutz:

Bei Durchdringen von Brandabschnitten werden sämtliche Leitungen mit zugelassenen Systemen von einer Fachfirma abgeschottet.

5.7 Sanitäre Backraumausstattung (Bestand):

Die Backbox bleibt im Bestand unverändert.

6. LUFTECHNISCHE ANLAGE

6.1 Be- und Entlüftung Verkaufsraum (Bestand):

6.1.1 Anlagenart:

Bei der Anlage handelt es sich um eine Niederdruckanlage zur Be- und Entlüftung, wobei das Lüftungsgerät im Lager im Bestand vorhanden und unverändert bleibt. Die Zuluft wird im Kassensbereich eingebracht, die Abluft wird im hinteren Verkaufsraum abgesaugt.

6.1.2 Versorgungsbereich:

Die Zu- und Abluft für den Verkaufsraum wird über ein Lüftungsgerät (Bestand) und Kanalsystem in den Verkaufsraum eingebracht. Die Abluft aus dem Verkaufsraum wird mit dem Lüftungsgerät als Fortluft ausgeblasen. Die Absaugung erfolgt aus dem Bestand.

Ermittlung der erforderlichen Luftmenge:

Aus heutiger Sicht ist es extrem wichtig mit unseren Ressourcen an Primärenergieträgern sorgsam umzugehen. Zudem ist es für jeden Errichter wichtig, seine Betriebskosten so gering wie möglich zu halten. Deshalb wird die Filiale mit einer Lüftungsanlage zur Unterstützung der natürlichen Be- und Entlüftung ausgestattet. Unterstützung deswegen, da die Ein- und Ausgangstüren sich durch die Kundenfrequenz regelmäßig öffnen. Weiter sind mehrmals am Tag Anlieferungen, was eine Durchlüftung zumindest über den Lagerbereich erzeugt.

Da die Luftqualität mit der Anzahl der Personen und dessen Emissionen zusammenhängt, werden heutzutage die Lüftungsanlagen mit CO₂-Fühler ausgestattet (Vergleich ÖNORM EN 13779:2008).

EN13779:2008.

Unter der Annahme einer niedrigen Raumluftqualität, entspricht IDA4 mit 1200 ppm CO₂, gemessen über der Außenluftkonzentration, so ergibt sich gemäß Tab. A11 ein Außenluftvolumenstrom von 18 m³/(h•Pers.) (Filterklasse F5)

Annahme 100 Kunden = 1.800 m³/h und 6 Mitarbeiter á 50 m³/h = 300 m³/h; Summe 2.100 m³/h

Luftvolumenstrom: ca. 2.100 m³/h Zu- und 2.100 m³/h Abluft Verkaufsraum

6.1.3 Gruppenteilung:

Die Anlage besteht aus einer Zone.

6.1.4 Betriebsweise:

Das Lüftungsgerät ist während der Öffnungszeit in Betrieb und bringt Luft in den Verkaufsraum ein und saugt diese aus dem Verkaufsraumbereich ab. Zur Zulufterwärmung wird die Abwärme aus der Kälteverbundanlage genutzt.

6.1.5 Teillast:

Die Ventilatoren sind einstufig ausgeführt.

Der Schalldruckpegel der Zu- und Abluftanlage beträgt in 1 m Abstand bei 250 Hz, 58 dB(A). Der Schalldruckpegel der Außen- und Fortluft über Dach bzw. an der Außenwand beträgt in 4 m Entfernung ca. 40 dB(A).

6.1.6 Brandschutz:

Im Bestand sind in den Wanddurchbrüchen Verkauf/Lager bzw. Lager/Backbox Brandschutzklappen eingebaut.

6.1.7 Druckgefälle:

Die Räume werden im Druck neutral gehalten.

6.1.8 Wärmedämmung:

Außenluftkanal:	19 mm Armaflex
Fortluftkanal:	19 mm Kälte­dämmung
Zuluftkanal im Lager:	keine
Zuluftkanäle im Verkaufsraum:	keine

6.2 Entlüftung Nebenräume:

Die innenliegenden WCs werden mechanisch im Bestand entlüftet und bleibt unverändert erhalten.

7. AUSBAU UND ENTSORGUNG DER BESTEHENDEN SPLITKLIMAANLAGEN

7.1 Ausbau Splitklima:

Die genehmigte Splitklimaanlagen werden ausgebaut und fachgerecht entsorgt.

Die bisherigen Schallemissionen aus diesem Bereich entfallen somit zur Gänze.

Technische Anlagenbeschreibung Kältetechnik

1. Technische Daten der Kälteanlage

Geplant wird der Einsatz einer ortsfesten Anlage mit verzweigtem Rohrleitungssystem.

Verdichter	Kälteleistung (kW)	elektrische Leistung (kW)	Verdampfungs­temperatur (°C)
<i>Normalkühlverbund:</i>			
4HTE-15KC-40S	36,26	21,69	-5,00
4HTE-15KC-40P	25,90	15,49	
4HTE-15KC-40P	25,90	15,49	
<i>Tiefkühlverbund:</i>			
2MSL-07K-40S	3,83	0,68	-25,40

Die gesamte Kälteleistung des Normalkühlverbundes beträgt 88,06 kW.

Die gesamte Kälteleistung des Tiefkühlverbundes beträgt 3,83 kW.

Die gesamte elektrische Leistung der Verdichter beträgt 53,35 kW.

Sämtliche Motorverdichter arbeiten mit dem natürlichen Kältemittel R-744.

Die gesamte Kältemittelfüllmenge beträgt ca. 145 kg

Der Aufstellungsort des Verbundsatzes befindet sich im Lager oberhalb der Kühlzellen.

Maximale Betriebsdrücke:

	Kältemittel R-744
Prüfdruck:	132 bar
Max. Betriebsdruck HD:	120 bar
Max. Betriebsdruck MD:	45 bar
Max. Betriebsdruck ND:	25 bar

2. Kältetechnische Einrichtung

2.1 Normalkühlverbundanlage

Kühlstelle	Type	Länge/Fläche	Temp.
Fleisch-Kühlregal	Maress 82-GD.M0-1 L e*cube	3750mm	±0/+2 °C
Fleisch-Kühlregal	Maress 82-GD.M0-1 L e*cube	3750mm	±0/+2 °C
Wurst-Kühlregal	Maress 82.M1-1 DL	3750mm	±0/+2 °C
Wurst-Kühlregal	Maress 82.M1-1 DL	3750mm	±0/+2 °C
Mopro-Kühlregal	Maress 82.M2-2 DL	3750mm	+2/+4 °C
Mopro-Kühlregal	Maress 82.M2-2 DL	3750mm	+2/+4 °C
Mopro-Kühlregal	Maress 82.M2-2 DL	3750mm	+2/+4 °C
Mopro-Kühlregal	Maress 82.M2-2 DL	3750mm	+2/+4 °C
Mopro-Kühlregal	Maress 82.M2-2 DL	3750mm	+2/+4 °C
Convenience-Kühlregal	Maress 82.M2-2 DL	3750mm	+2/+4 °C
Obst/Gemüse-Kühlregal	Maress 82.M2-2 DL	3750mm	+2/+4 °C
Obst/Gemüse-Kühlregal	Maress 82.M2-2 DL	3750mm	+2/+4 °C
Kassettengerät Backbox	SK52-ECM-R744		+23/+25 °C
Kassettengerät Backbox	SK52-ECM-R744		+23/+25 °C
Anlieferungskühlzelle	GASC CX 031.2/2WN/FFA7A.TNNN	20,12m ²	+2/+4 °C

2.2 Tiefkühlverbundanlage

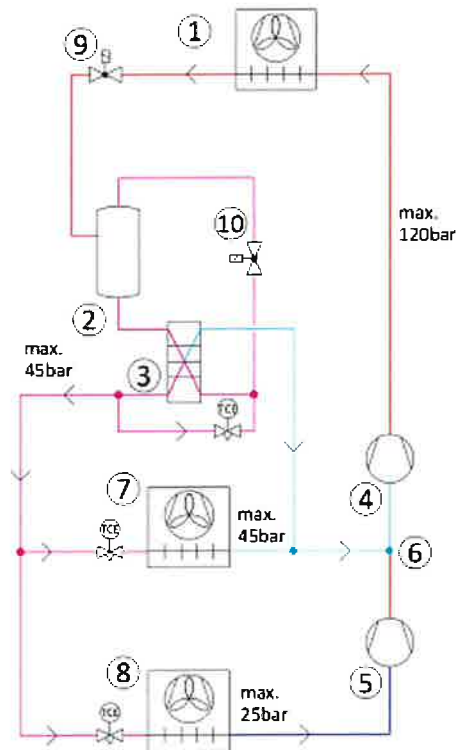
Kühlstelle	Type	Länge/Fläche	Temp.
Tiefkühlzelle	GASC CX 031.2/3WN/DFA7E.TNNN	19,58m ²	-18/-20 °C

3. Anlagenbeschreibung

3.1 Kühlbetrieb

Die Normalkühl- und Tiefkühlanlage sind als Verbundanlage, die im Lager aufgestellt werden, ausgeführt. Die Tiefkühlanlage wird als Booster-Betrieb ausgeführt. Das bedeutet, dass das entstehende Heißgas der Tiefkühlanlage in die Saugleitung der Normalkühlanlage eingeleitet wird. Daher erfolgt die Verflüssigung der Tiefkühlanlage durch die Normalkühlanlage. Normal- und Tiefkühlanlage sind als ein gemeinsamer Kältekreislauf anzusehen.

In der folgenden Abbildung ist ein vereinfachtes RI-Schema einer Kälteanlage mit Booster-Betrieb dargestellt:



Komponenten der Verbundanlage	
1	Gaskühler R-744
2	Mitteldruckbehälter
3	Plattenwärmetauscher
4	NK-Verdichter R-744
5	TK-Verdichter R-744
6	TK-Booster
7	NK-Stellen
8	TK-Stellen
9	Hochdruckventil
10	Mitteldruckventil

3.2 Verdichter

In den halbhermetischen Kolbenverdichtern wird das Kältemittel R-744 auf einen höheren Druck verdichtet. Dieser hat bei 115°C einen Druck von 90 bar. Das überhitzte R-744-Druckgas gelangt zum Gaskühler, wo das Kältemittel durch die Umgebungstemperatur auf 36°C abgekühlt wird. Vom Gaskühler gelangt das Kältemittel zum Mitteldrucksammler, durch das davor verbaute Hochdruckventil kommt es zu einer Expansion bei der das Kältemittel auf 5°C abgekühlt wird (entspricht ca. 39,6 bar).

3.3 Mitteldruckbehälter

Im transkritischen Bereich wird die Temperatur über die Verdichter auf 5°C (entspricht 39,6 bar) konstant gehalten. Die Flüssigkeit aus dem Mitteldruckbehälter (Sammler) fließt zur Eigenunterkühlung zunächst durch einen Plattenwärmetauscher. Danach gelangt das flüssige Kältemittel zu den Kühlstellen und wird dort entspannt.

3.4 Kühlstellen

Nach der Verdampfung und Überhitzung des Kältemittels in den Verdampfern der Kühlstellen, wird dieses über die Saugleitung von den Verdichtern abgesaugt.

3.5 Abtaubetrieb

Um optimale Kälteverteilung in den Kühlmöbeln und Räumen zu erreichen, ist es unbedingt erforderlich, dass das Kühlsystem frei von Eis bzw. Reifansatz gehalten werden. Daher ist es erforderlich, dieses regelmäßig abzutauen ohne die Kühlung für längere Zeit zu unterbrechen. Die Einleitung der Abtauung erfolgt dabei immer automatisch durch eine Schaltuhr je nach Kühlstelle. Das Abtauende wird für jede Kühlstelle bedarfsgerecht durch einen an geeigneter Stelle positionierten Abtaufühler festgelegt. Das heißt, erst wenn der Kühler komplett eisfrei ist wird die Kühlung wieder freigegeben. Zur Sicherheit ist eine zeitliche Begrenzung der Abtaudauer vorgesehen.

Der Tiefkühlraum wird elektrisch abgetaut. Die Abtauenergie wird dem Verdampfer mittels im Kühlblock eingebauten Elektroheizstäben zugeführt.

Die Normalkühlmöbel und -Räume werden mittels Umluft abgetaut. Dabei wird bei abgeschalteter Kühlung (geschlossenes Magnetventil) die Raumluft über die Verdampfer geführt. (Dauerlauf der Ventilatoren).

Vorteil dabei ist der geringe Energiebedarf und die geringe Entfeuchtung der Raumluft, bei allerdings etwas längeren Abtauzeiten.

3.6 Gaskühler

Die Rückkühlung des Kältemittels der Verbundanlage erfolgt über einen luftgekühlten Gaskühler mit eingebauten Axiallüftern. Die Lüfter sind mit einem Luftgitter versehen.

Der Aufstellungsort des luftgekühlten Gaskühlers befindet sich am Dach oberhalb der Anlieferung.

Der Schalleistungspegel des neuen Geräts beträgt 68 dB(A).

Der Luftvolumenstrom des Gaskühlers wird über die Lüfter geregelt. Der Luftvolumenstrom ist dann geringer, wenn nicht alle Lüfter zugeschaltet sind oder die zugeschalteten Lüfter nicht mit voller Leistung laufen. In diesem Fall ist auch die Leistung des Gaskühlers geringer. In der Regel erreicht der Gaskühler dann seine Nennleistung, wenn alle Lüfter mit der Nenndrehzahl von 50 Hz zugeschaltet sind. Die Regelung der Lüfter erfolgt über einen Frequenzumformer oder über eine Stufenschaltung. Bei der Stufenschaltung werden je nach Leistungsanforderung Lüfter zu- oder abgeschaltet. Bei Einsatz eines Frequenzumformers wird die Drehzahl der Lüfter so geregelt, dass eine stufenlose Leistungsregelung des Verflüssigers möglich ist. Die Regelung der Lüfter wird über den Gaskühleraustritt temperaturgeregelt. Zur Sicherheit sind zwei Temperaturfühler angebracht. Im Falle eines Defektes eines Fühlers übernimmt der zweite die Lüfter Regelung. Im Falle eines Defekts beider Fühler gibt es in der Steuerung die Möglichkeit, einen Fixwert vorzugeben, um die Regelung zu gewährleisten.

Eine Kombination aus Stufenschaltung und Frequenzumformer ist ebenfalls möglich. Dazu werden ein Lüfter mit einem Frequenzumformer und die anderen Lüfter mit Stufenschaltung ausgestattet. Der frequenzgeregelt Lüfter läuft dabei bis zu seiner maximalen Leistung, wird anschließend weggeschaltet bzw. auf minimale Leistung zurückgefahren. Gleichzeitig wird ein weiterer Lüfter mit Nennleistung (50Hz) hinzugeschaltet. Alternativ zur Regelung mittels Frequenzumformer oder Stufenschaltung können stufenlos regelbare EC-Ventilatoren eingesetzt werden (EC = Electronically Commutated; de.:elektronisch kommutierend).

3.7 Wärmerückgewinnung und Wärmepumpenbetrieb

Bei WRG-Betrieb erfolgt die Abkühlung des Kältemittels der Verbundanlage nicht mehr über den luftgekühlten Gaskühler, sondern über einen Plattenwärmetauscher, der neben dem Verbundsatz angeordnet ist. Die Abwärme der Kälteanlage wird für den Heizbetrieb verwendet. Die WRG ist für eine Wassertemperatur von 30°C auf 40°C ausgelegt. Reicht die WRG-Leistung des Kälteverbundes für die Heizung nicht mehr aus, wird die erforderliche Leistung entsprechend über einen Durchlauferhitzer elektrisch ergänzt.

3.8 Klimatisierung

Zur Bereitstellung von Kaltwasser zur bauseitigen Klimatisierung wird ein Klimamodul für eine Leistung von bis zu 35 kW berücksichtigt. Das Temperaturniveau liegt dabei bei +12°C und +6°C.

4. Sicherheitseinrichtungen

4.1 Sicherung gegen zu hohen Anlagendruck

Zur Sicherung der Verdichter gegen Überdruck sind diese mit je einem entsprechenden Druckschalter ausgerüstet. Die Druckschalter sind so eingestellt, dass sie bei einem zulässigen Höchstdruck den Einbaumotor des Verdichters abschalten.

Die Hochdruckseite der Anlage wird in der gemeinsamen Druckleitung mit 2 Stk. Druckschaltern gesichert, die auf folgende Ausschalt drücke eingestellt sind:

1. Stufe: **108 bar**
2. Stufe: **120 bar**

Die Druckschalter sichern folgende Bereiche ab:

- Druckseite der Normalkühlanlage
- Rohrleitungen, Armaturen

4.2 Sicherheitsventile R-744

Die Sicherheitsventile einer transkritischen R-744 Kälteanlage werden in 2 Gruppen eingeteilt:

- **Hauptsicherheitsventile (25 bar / 45 bar)** permanent aktiv, blasen ins Freie ab
- **Nebensicherheitsventile (< 0,345 bar Differenzdruck)** nur im Servicefall aktiviert, wenn ein Anlagenabschnitt abgesperrt wird

4.2.1 Hauptsicherheitsventile 25 bar / 45 bar

Das Hauptsicherheitsventil für 45 bar sichert folgende Bereiche ab:

- Druckseite der Tiefkühlanlage
- Kältemittel-Sammelbehälter, NK- und TK-Flüssigkeitsleitung
- Rohrleitungen, Armaturen
- Normalkühlverdampfer
- Saugseite der Normalkühlanlage

Das Hauptsicherheitsventil für 25 bar sichert folgende Bereiche ab:

- Saugseite der Tiefkühlanlage
- Rohrleitungen, Armaturen
- Tiefkühlverdampfer

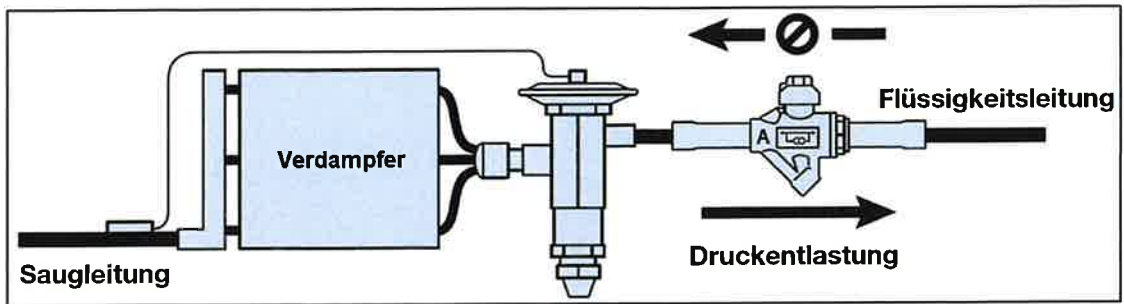
Die Hauptsicherheitsventile für 25/45 bar sind am Verbund aufgebaut. Bei Aktivierung blasen diese über eine gemeinsame Leitung direkt ins Freie ab. Die Abgänge zu den Hauptsicherheitsventilen sind wie folgt positioniert:

- an der Tiefkühl-Saugleitung 25 bar
- an der Normalkühl-Saugleitung 45 bar

Die Hauptsicherheitsventile sind als Wechselventile ausgeführt.

4.2.2 Nebensicherheitsventile

Laut Sicherheitskonzept darf es in der R-744 Kälteanlage keine absperrbaren Abschnitte geben, in denen R-744 ohne Ausgleichsmöglichkeit eingeschlossen werden kann. Diese Abschnitte müssen daher bei der Absperrung für Service- oder Inbetriebnahmearbeiten über Sicherheitsventile abgesichert werden. Hierfür werden Ventile mit einer internen Überstromeinrichtung eingesetzt. Ab einem Differenzdruck von < 0,345 bar öffnet sich das Überströmventil zur Hauptleitung. Das heißt, dass bei Druckanstieg R-744 in die Hauptleitung zurück abgeblasen wird.



Überstromventil in geschlossener Position

Ein geöffnetes Ventil führt zu einem beidseitigen Durchfluss. Bei geschlossenem Ventil (siehe Abbildung) ergibt sich nur dann ein einseitiger Durchfluss von der Verdampferseite des Ventils über die Überströmeinrichtung auf die andere Ventilsseite, wenn der Druck auf der Verdampferseite um die Druckdifferenz höher ist.

5. Kältemaschinenraum

Bewertung, ob ein besonderer Maschinenraum gemäß KAV § 11.(5) bzw. ein separater Kältemaschinenraum gemäß der praktischen Anwendung der EN378 erforderlich ist:

gemäß	größte Kältemittel-Füllmenge des Einzelkreislaufes [kg]	praktischer Grenzwert des Kältemittels [kg/m ³]	kleinstes freies Raumvolumen der Aufstellungs-Räume [m ³]	Grenzwert [kg]	Bewertung Es ist ein besonderer Maschinenraum bzw. ein separater Kältemaschinenraum erforderlich: [JA / NEIN]
Normal- und Tiefkühlanlage R-744					
KAV § 11.(5)	145	---	---	150	nein
EN378		0,1	1609,17	160,92	Nein

6. Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Kältemittel-Konzentration in geschlossenen Räumen

Die kompletten Verdampferbaugruppen samt allen Rohrleitungen der Kühl- und Tiefkühlmöbel und der Kühl- und Tiefkühlräume werden gemäß Duale Druckgeräteverordnung und Kälteanlagenverordnung entsprechend der nachstehenden Festlegungen der FAQs vom 18.11.2015 zum Erlass über die unbeabsichtigte Freisetzung von technischen Gasen in Räumen vom 06.08.2015...

- Anlagen und Anlagenteile wie Rohrverbindungen z.B. von Kälteanlagen die auf Grund ihrer Herstellung (Schweißen, Hartlöten) und einer nachher erfolgten Druckprüfung als dauerhaft technisch dicht gelten, stellen keine Gefahr für das Austreten von Gasen im Sinne des Erlasses vom 06.08.2015 dar.
- Damit müssen Rohrleitungen und dauerhaft dichte Anlagenteile, sofern sie diese Kriterien erfüllen, nicht in die Betrachtung einer allfälligen Undichtheit einbezogen werden und es sind dort keine weiteren Maßnahmen nötig.

ausgeführt.

Damit sind die so ausgeführten, dauerhaft technisch dichten Anlagenteile und die Rohrleitungen, nicht Gegenstand von Betrachtungen über allfällige Undichtheiten. Es sind dort keine weiteren Maßnahmen nötig. Darunter fallen zum Beispiel Räume, welche lediglich von Kälteleitungen durchquert werden.

6.1 Berechnung der Kältemittelwarner nach GKV 2011

Wenn ein Raum den praktischen Grenzwert von 0,055 kg/m³ erreichen bzw. überschreiten, wird eine dafür erforderliche Kältemittelwarnanlage installiert, außer die im Raum enthaltenen Anlagenteile sind dauerhaft technisch dicht ausgeführt.

$$\text{Erforderliches Volumen [m}^3\text{]} = \frac{\text{Anlagenfüllmenge [kg]}}{\text{praktischer Grenzwert [kg/m}^3\text{]}} = \frac{145}{0,055} = 2636,36 \text{ m}^3$$

Raum	Fläche [m ²]	Höhe [m]	Raum- volumen [m ³]	Gaswarner erforderlich [ja/nein]	Dauerhaft techn. Dicht ausgeführt * [ja/nein]
Anlieferungskühlzelle	20,12	2,30	44,26	ja	nein
Tiefkühlzelle	19,58	2,30	45,03	ja	nein
Lager	359,19	4,48	1609,17	ja	nein
Verkauf inkl. Backbox	1076,84	3,50	3768,94	nein	nein

*Rohrleitungen und Anschlüsse

7. R-744 Kältemittelwarner

Die R-744 Warngeräte werden in allen vorher genannten Räumen in Bodennähe (ca. 30 cm über FOK) montiert. Ein Sensor überwacht den Messwert und aktiviert die Alarmrelais bei Überschreiten der vorgegebenen Alarmschwelle.

Bei Überschreiten der vorgegebenen Alarmschwellen wird:

- der Alarm direkt am Gaswarngerät durch den integrierten Summer (> 90dB) und der drei Farben Status LED (Rot-Grün-Gelb), Warnung-Störung-Betrieb-Service, signalisiert.
- die Signalhupe und Blitzlicht Kombination aktiviert, welche außerhalb im Bereich oberhalb der Tür angebracht ist. Das R-744-Gaswarngerät und die Warnanlage sind direkt elektrisch miteinander verbunden.
- der Alarm wird an die zentrale Steuerung weitergeleitet und in der Störmeldeliste dokumentiert.
- am Störmeldetableau im Marktleiterbüro (Meldung „Kälteanlage Priorität 1“) angezeigt.

Bei Kältemittel-Alarm darf der Raum nicht betreten bzw. muss unverzüglich verlassen werden!

Der Kühlraum wird mit folgender Beschilderung ausgestattet:

„Bei Alarm Kühlraum nicht betreten bzw. unverzüglich verlassen“

Die Arbeitnehmerinnen werden nachweislich über die Bedeutung der akustischen und optischen Signale sowie den damit erforderlichen Maßnahmen unterwiesen.

Die Spannungsversorgung erfolgt extern, unabhängig von der Kälteanlage.

7.1 Alarmschwellen:

- Voralarm bei 0,5 Vol % - Störmeldung wird abgesetzt, Signalhupe-Blitzlicht Kombination wird aktiviert
- Hauptalarm bei 1,0 Vol % -Störmeldung wird abgesetzt, Signalhupe-Blitzlicht Kombination wird aktiviert

7.2 Funktionsweise MSC2-C

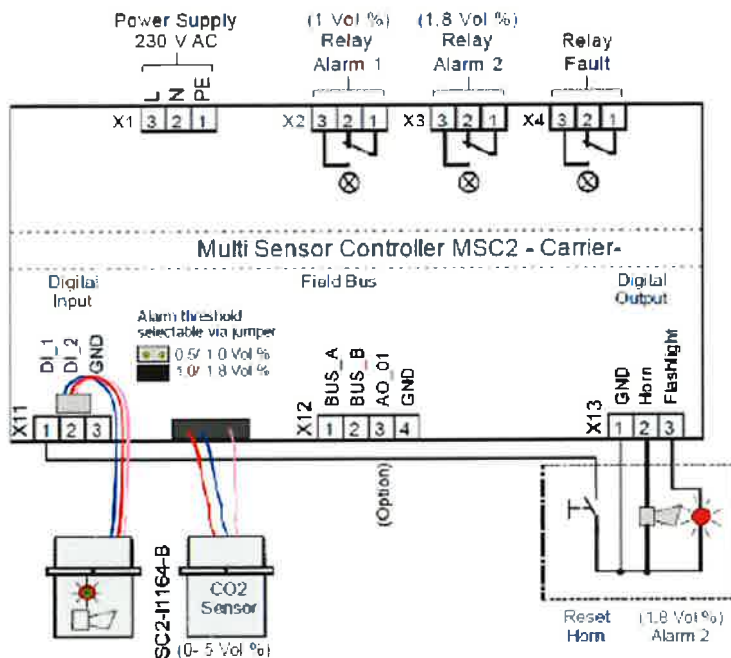
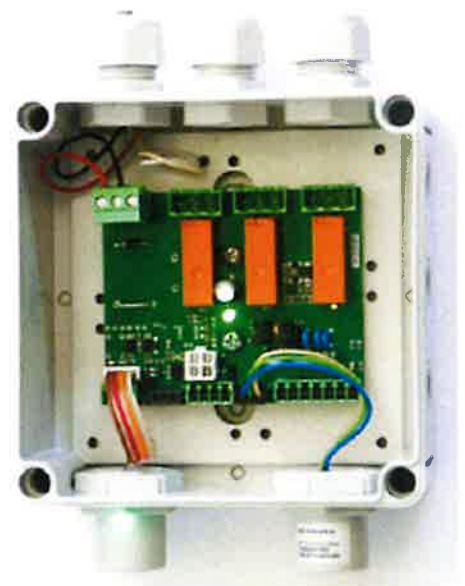
Der MSC2-C, in Kombination mit der CO2 Sensor-Patrone überwacht einen temperaturkompensierten Messwert und aktiviert die Alarmrelais bei Überschreiten der vorgegebenen Alarmschwellen für Vor- und Hauptalarm. Der Hauptalarm wird zusätzlich durch den integrierten Summer und der drei Farben Status LED, Warnung-Störung-Betrieb-Service, signalisiert. Bei einem internen Fehler in der Sensor-Patrone oder im MSC2-C, beide mit integrierter, SIL2* konformer Eigenüberwachung, wird das Störmelderelais ausgelöst.

Störmelderelais:

Relais Alarm 1 (X2) = Voralarm, wird zur Ansteuerung der Kältemaschinenraum Abluft genutzt.

Relais Alarm 2 (X3) = Hauptalarm, Ausgang externer Alarm (z.B. CI3000)

Relais Störung (X4) = Funktionsstörung, wird zur Anzeige einer internen Gerätestörung verwendet.



Bei Erreichen der Alarmschwelle Hauptalarm, wird parallel zum Alarmrelais X3 das Relais Alarm 2 (X13 (24V)) angesteuert. Dieses digitale Ausgangsrelais ist dafür vorgesehen, die Signalhupe-Blitzlicht Kombination anzusteuern.

Im Gehäuse der Signalhupe befindet sich ein Taster, welcher bei Betätigung das Signalhorn zeitweise quitiert.

Schalldruck der Hupe = 100dB

Ist diese Zeit (15 min.) abgelaufen und steht der Alarm noch an, wird das Alarmrelais wieder gesetzt. Dieser Vorgang ist unlimitiert wiederholbar, solange Alarm 2 aktiv bleibt.



Funktionsüberprüfung (für Erstinbetriebnahme und Wartung)

Die Funktionsprüfung muss bei jeder Wartung, mindestens aber einmal pro Jahr, durchgeführt werden.

Die Funktionsprüfung der gesamten Gaswarnanlage (Gaswarngerät / angeschlossene Signalgeräte / Abluftsysteme und Alarm Weiterleitung) muss protokolliert werden.

Kalibration

Bedingt durch eine hohe Funktionsstabilität des Sensors, sowie der eigensicheren Bauweise des Gaswarngerätes, ist eine jährliche Kalibration des Gaswarngerätes nicht notwendig.

Nach einer Betriebszeit von 5 Jahren müssen nur die Sensorpatrone durch den Hersteller kalibriert & justiert werden oder die Sensorpatrone getauscht werden. Wurde diese Zeit überschritten, meldet sich das Gerät selbstständig durch Blinken der grünen LED.

Nach Austausch des Sensors zeigt die LED wieder den einwandfreien Betrieb an (grün).

8. Duale Druckgeräteverordnung (DDGV)

Die Kälteanlage unterliegt der Druckgeräteverordnung und wird laut Baumusterprüfbescheinigung nach Modul B+F, Kategorie IV durch die benannte Stelle (TÜV Austria) geprüft und abgenommen.

Technische Beschreibung Elektrotechnik

01 Niederspannungsverteilung

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt vom zuständigen Elektroversorgungsunternehmen.

Die Bemessung der Niederspannungshauptzuleitung sowie deren Ausführung erfolgt nach den „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an öffentliche Versorgungsnetze“ (TAEV) in der jeweils letztgültigen Fassung.

Der bestehende Hauptverteiler befindet sich im Elektrotechnikraum.

Die Ausführung der Verteiler erfolgte als stahlblechgekapselter, fabriksfertiger Verteiler nach ÖVE/ÖNORM EN 8001.

Sämtliche Verteiler sind nur fachunterwiesenem Personal zugänglich (Verteiler versperrenbar ausgeführt).

02 Kabel und Leitungen

Für die Verkabelung der Anlage werden isolierte Leitungen entsprechend den ÖVE-Vorschriften verwendet. Die komplette Anlage wird als TNC/S-Netz verkabelt.

Niederspannungszuleitung:

Die Zuleitung erfolgt als Erdkabelanschluss aus dem Netz des zuständigen Elektroversorgungsunternehmens.

03 Rohr- und Tragsysteme

Für die Verkabelung der Anlage werden Rohr- und Tragsysteme entsprechend den ÖVE-Vorschriften verwendet.

Die Verkabelung erfolgt über Kabeltrassen, Gittertrassen, Leitungsführungskanälen und Rohren entsprechend den örtlichen Anforderungen.

Kabeldurchführungen die Brandabschnitte durchdringen, werden normgerecht mit Brandabschottungen verschlossen.

04 Schalt- Steuer- und Steckgeräte

Es werden Schalt- und Steckgeräte verwendet die den ÖVE-Vorschriften entsprechen.

05 Leuchten- und Lampen

Im Projekt wird die bestehende Beleuchtung an die neue Situierung der Ware im Verkaufsraum angepasst.

Die verwendeten Leuchtentypen werden auf die räumlichen und lichttechnischen Anforderungen abgestimmt. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht wird die Verwendung von LED-Leuchtmitteln bevorzugt.

Die Beleuchtungsanlage wird nach den gültigen ÖVE-Vorschriften errichtet.

Die Mindestbeleuchtungsstärken werden entsprechend der ÖVE/ÖNORM EN 12464 eingehalten und in Anlehnung an die EU-Richtlinien bemessen.

06 Erdungs- und Blitzschutzanlage

In den Potentialausgleich werden große metallische Konstruktionen eingebunden.

07 Not- und Sicherheitsbeleuchtung

Im Projekt wird die bestehende Not- und Sicherheitsbeleuchtung an die neuen Gegebenheiten angepasst.

Das Gebäude ist mit einer Not- und Sicherheitsbeleuchtung unter Berücksichtigung des Arbeitsstättengesetzes, der relevanten Teile der ÖVE E 8101 sowie der ÖVE R12-2 und ÖNORM EN 1838 ausgestattet.

Die Sicherheits- und Rettungszeichenleuchten werden über eine Gruppenbatterieanlage, die im Elektrotechnikraum situiert ist, versorgt.

08 Elektronische Datenverarbeitung

Strukturierte Verkabelung:

Sämtliche Arbeitsplätze und Steuerungssysteme werden mit einer strukturierten Verkabelung versorgt.

09 Feststallanlagen für Brandschutz- und Rauchabschlüsse

Aussparungen für die Kabeldurchführung durch Brandabschnitte werden brandbeständig abgeschottet. Ein entsprechender Nachweis inkl. Fotodokumentation der Fachfirma ist vorzulegen.

10 Planung und Inbetriebnahme

Die Planung und Bestandsdokumentation erfolgt laut der ÖVE/ÖNORM.

RECHTSBELEHRUNG

Es ist möglich, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter an der Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Telfs,
- durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck,
- durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck (elektronischen Amtstafel) unter

www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/kundmachungen-der-bezirkshauptmannschaften/bh-innsbruck/ kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des

Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei Bezirkshauptmannschaft Innsbruck Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)

Nachbarn sind nach § 75 Abs. 2 GewO 1994 alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Rechtserheblich sind die Einwendungen nur dann, wenn die Beeinträchtigung folgender Interessen geltend gemacht wird (§ 74 Abs. 2 Z 1, 2 oder 3 GewO 1994):

- Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetz unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g GewO 1994 angeführten Nutzungsrechte;
- Belästigung der Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise;
- die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen.

Antragsunterlagen

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen bis zum Tage der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck und bei der zuständigen Gemeinde zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Um in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag.^a Hosp